

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung hat am 19.12.2011 beschlossen:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

§ 5 Organe des Wohlfahrtsfonds

(1) Mit der Erfüllung der dem Wohlfahrtsfonds obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes und dieser Satzung insbesondere die nachfolgend angeführten Organe der Ärztekammer für Vorarlberg betraut.

- a) die Erweiterte Vollversammlung
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) der Überprüfungsausschuss.

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Vorarlberg in der aktuell geltenden Fassung gelten sinngemäß. Dabei sind die Bestimmungen betreffend die Vollversammlung für die Erweiterte Vollversammlung und betreffend den Vorstand für den Verwaltungsausschuss sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 11 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Beschwerdeausschuss und den Überprüfungsausschuss.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Erweiterte Vollversammlung

- (1) Die erweiterte Vollversammlung besteht aus
 1. den Mitgliedern der Vollversammlung
 2. den von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landes Ausschusses entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer gegenüber der Anzahl der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder der

Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufes ergibt.

- (2) Der erweiterten Vollversammlung obliegt im eigenen Wirkungsbereich
- a) die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf
 - b) die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung
 - c) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds

3. Der bisherige § 5 wird zu § 5b und seine Überschrift lautet wie folgt:

§ 5b Verwaltungsausschuss

4. Im nunmehrigen § 5b wird folgender Abs 10 angefügt:

(10) Im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung kann die Erlassung von Bescheiden des Verwaltungsausschusses auch durch eine schriftliche Abstimmung (Umlaufbeschluss) erfolgen. Dazu sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses anzuschreiben. Die Abstimmung kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte derselben bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

5. Dem § 7 Abs 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

§ 8 Abs 3 der Satzung der Ärztekammer ist sinngemäß anzuwenden, sofern das betreffende Mitglied aufgrund des Verhältniswahlrechts gewählt worden ist.

6. § 11 Abs 2 lit h) wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

h) Vermögen der Krankenunterstützung

Dieses Vermögen besteht aus Beitragsüberhängen sowie Vermögenserträgen und dient der Absicherung der im Umlageverfahren finanzierten Krankenunterstützung.

Auch bei der Finanzierung dieses Vermögens ist der Grundsatz des Generationenvertrages zu berücksichtigen. Sollten sich aufgrund demoskopischer Unterlagen wesentliche Änderungen ergeben, kann auch für die Krankenunterstützung ein Deckungsstock angelegt werden. Diesbezüglich kann der Verwaltungsausschuss Richtlinien beschließen, welche von der Erweiterten Vollversammlung zu genehmigen sind.

7. § 21 wird dahingehend abgeändert, dass dieser samt Überschrift wie folgt lautet:

§ 21 Nachzahlung von Beiträgen zur Grund- und Ergänzungsleistung

Wurde einem ordentlichen Mitglied des Wohlfahrtsfonds wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ermäßigung oder der Nachlass von Wohlfahrtsfondsbeiträgen gewährt bzw. kann ein solches aufgrund fehlender Beiträge im Rahmen einer Überstellung nicht den vollen Leistungsanspruch mit Vollendung des 65. Lebensjahres in der Grund- und Ergänzungsleistung erreichen, hat dieses bis spätestens zur Vollendung seines 55. Lebensjahres mitzuteilen, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse nun so gelagert sind, dass ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit der Art seiner Berufsausübung und einer standesgemäßen Lebensführung eine Nachzahlung der ermäßigten, nachgelassenen bzw. fehlenden Beiträge zumutbar ist. Die Nachzahlung ist so zu bestimmen, dass die Summe der nachzuzahlenden Anwartschaftspunkte mit dem jeweiligen Beitragspunktwert des Nachzahlungsjahres (Berechnungsgrundlage) zu vervielfachen ist.

8. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

§ 21a Nachzahlung von Beiträgen zur Zusatzleistung

Wurde einem ordentlichen Mitglied des Wohlfahrtsfonds wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ermäßigung oder der Nachlass der Zusatzleistungsbeiträge gewährt, kann dieses bis spätestens zur Vollendung seines 55. Lebensjahres eine Nachzahlung der ermäßigten bzw. nachgelassenen Zusatzleistungsbeiträge beantragen.

Dabei ist die Nachzahlung mit jenem altersgestaffelten Verrentungsprozentsatzes gemäß § 23 Abs. 4 zu verrenten, der im Jahr, in dem die Nachzahlung geleistet wird, gültig ist.

Für dauerhafte Ermäßigungen der Zusatzleistung gemäß § 20 Abs. 6 lit. a der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist eine Nachzahlung ausgeschlossen.

9. [§ 23 Abs 5 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:](#)

(5) In der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) werden die Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 bis 5 um 1 Prozent (Pensionssicherungsbeitrag) pro Jahr solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist, maximal jedoch 20 v. H. und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben. Die Erweiterte Vollversammlung hat nach Einholung von mindestens einem versicherungsmathematischen Gutachten festzustellen, ob die versicherungsmathematisch erforderliche Deckung erreicht ist.

10. [Im § 25 Abs 3 letzter Satz wird der in Klammer gesetzte Verweis von § 23 Abs 5 auf § 23 Abs. 6 abgeändert.](#)

11. [Dem § 30 Abs 6 wird folgender letzter Satz angefügt:](#)

Stationär ist eine Behandlung, wenn sie sich zeitlich über einen Tag und eine Nacht erstreckt (sofern das Mitglied die Nacht vor und die Nacht nach der Behandlung nicht im Krankenhaus verbringt, liegt eine ambulante und keine stationäre Behandlung vor).

12. [Im § 38 Abs 6 letzter Satz wird der in Klammer gesetzte Verweis von § 11 Abs 4 auf § 11a Abs. 3 abgeändert.](#)

13. [Dem § 40b wird folgender letzter Satz angefügt:](#)

Es gilt §18 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. und § 230 Abs. 7 des Ärztegesetzes.

14. Dem § 43 wird folgender Abs 6 angefügt:

(6) Die Änderungen der §§ 5, 5a, 5b, 7, 11, 21, 21a, 23, 25, 30, 38 und 40b gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2011 treten am 1.1.2012 in Kraft.

15. § 44 Abs 23 wird ersatzlos gestrichen.